

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6998. Sitzung am 11. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2013/366)“.

**Resolution 2109 (2013)
vom 11. Juli 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2057 (2012) vom 5. Juli 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans,

begrüßend, dass die Regierung Südsudans Regierungsinstitutionen und die Nationale Gesetzgebende Versammlung eingerichtet hat, und ferner begrüßend, dass nationale Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über nationale Wahlen, des Gesetzes über politische Parteien und des Gesetzes über Energie und Bergbau, erlassen worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, dem Gesetz über Mineralöl und dem Gesetz über das Bankenwesen sowie von dem Programm von Präsident Salva Kiir zur Bekämpfung der Korruption und unterstreichend, dass die Regierung Südsudans weitere Schritte zur Bekämpfung der Korruption unternehmen muss,

zutiefst dem Gedanken verpflichtet, dass Südsudan ein wirtschaftlich prosperierender Staat wird, der Seite an Seite mit Sudan in Frieden, Sicherheit und Stabilität lebt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in Südsudan, was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile erfordert, und in Anbetracht der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unterstreichend, dass stärkere und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und weiteren maßgeblichen Akteuren, den regionalen und subregionalen Institutionen und den internationalen Finanzinstitutionen aufgebaut werden müssen, um die auf eine wirksame Institutionenbildung gerichteten nationalen Strategien umzusetzen, die auf nationaler Eigenverantwortung, der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen,

unter Missbilligung der Zunahme von Konflikt und Gewalt und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere der erheblichen Verschlechterung der Sicherheits- und humanitären Lage in Teilen Jongleis, einschließlich der Tötung und Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl, und feststellend, wie wichtig es im Kontext der Stabilisierung der Sicherheitslage und der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen ist, mit der Zivilgesellschaft auf Dauer zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen, insbesondere in Teilen des Staates Jonglei, sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 11. Februar 2011²⁷⁰ und vom 20. Dezember 2012²⁷¹, in denen der Rat bekräftigte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013²⁷², in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken, und alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilte, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden, integrierten und priorisierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, und hervorhebend, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig verstärken und für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens entscheidend sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Südsudan, darunter die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die weit verbreitete Ernährungsunsicherheit, die durch interne Konflikte und Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, den Konflikt in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan und durch die Unsicherheit in der Region entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan verursacht wurde, sowie über die Behinderung des Zugangs für die humanitäre Hilfe,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan in bestimmten Gebieten, unter Verurteilung aller Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, bei denen 17 Mitarbeiter getötet und weitere verwundet wurden, namentlich bei dem Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch-Volksbefreiungsarmee am 21. Dezember 2012 und dem Angriff auf einen Bodenkonzvoi am 9. April 2013, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Hinweis auf frühere Erklärungen über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, betonend, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und unterstreichend, dass wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung der staatlichen Kernaufgaben zu befähigen, darunter der friedliche Umgang mit politischen Streitigkeiten und die Nutzung vorhandener nationaler Kapazitäten zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung für diesen Prozess,

sowie unter Hinweis auf die Hauptverantwortung der Regierung Südsudans für die Konsolidierung des Friedens und die Verhütung eines Rückfalls in die Gewalt und unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Behörden in engem Benehmen mit internationalen Partnern zu unterstützen und zu diesem Zweck ihre Partnerschaft mit den nationalen Behörden bei der Umsetzung einer wirksamen Strategie zur Unterstützung nationaler Prioritäten und Pläne für die Friedenskonsolidierung auszubauen, einschließlich des Aufbaus staatlicher Kernfunktionen, der Bereitstellung grundlegender Dienste, der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Entwicklung des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Neubelebung der Wirtschaft,

²⁷⁰ S/PRST/2011/4.

²⁷¹ S/PRST/2012/29.

²⁷² S/PRST/2013/2.

aner kennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften Friedens zu schaffen, und in diesem Zusammenhang mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Auswirkungen des Sparhaushalts auf diese Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Südsudans ergriffen hat, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, und die wichtige Rolle unterstreichend, die Erdöleinnahmen in der Wirtschaft Südsudans spielen könnten,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere von Frauen und Sachverständigen aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen Partnern nahelegend, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverstand aufgeboten wird, um die Regierung und das Volk Südsudans in ihrem Bedarf auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009²⁷³, 16. Juni 2010²⁷⁴ und 17. Juni 2013²⁷⁵ über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 6. September 2007²⁷⁶, 10. Februar 2009²⁷⁷ und 5. Juli 2011²⁷⁸ über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan sowie von den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁷⁹ und über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan²⁸⁰,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und betonend, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, auf den bewährten Verfahren, den Erfahrungen und den Erkenntnissen aufzubauen, die im Rahmen anderer Missionen insbesondere von den truppen- und polizeistellenden Ländern gesammelt wurden, im Einklang mit den laufenden Initiativen zur Reform der Friedenssicherung der Vereinten Nationen, namentlich dem Bericht über einen neuen Horizont, der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze²⁸¹ und der Überprüfung ziviler Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit²⁸²,

²⁷³ S/PRST/2009/9.

²⁷⁴ S/PRST/2010/10.

²⁷⁵ S/PRST/2013/8.

²⁷⁶ S/2007/520.

²⁷⁷ S/2009/84.

²⁷⁸ S/2011/413.

²⁷⁹ S/AC.51/2008/7 und S/AC.51/2009/5.

²⁸⁰ S/AC.51/2012/2.

²⁸¹ Siehe A/64/633.

²⁸² Siehe S/2011/85.

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁵², dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenz-sicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmis-sion für die Grenzüberwachung²⁵⁴, der Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusam-menarbeit²⁸³, den Abkommen von Addis Abeba vom 27. September 2012 zwischen Sudan und Südsudan²⁵⁵, den Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der am 12. März 2013 angenommenen Umsetzungsmatrix²⁶⁶ eingegangen sind,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Süd-sudan, in der Erkenntnis, dass sich die im südsudanesischen Grenzgebiet zu Sudan herrschende Lage der Spannung und Instabilität und die noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Ja-nuar 2005²⁵³ nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt haben, und gleichzeitig feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2046 (2012) die Gewalt in der Grenzregion abgenommen hat,

feststellend, dass die Situation, der sich Südsudan gegenüber sieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission der Ver-einten Nationen in Südsudan bis zum 15. Juli 2014 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operatio-nen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in Südsudan zu un-terstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten;

3. *stellt fest*, dass in den Aufgaben der Mission nach dem Mandat in Resolution 1996 (2011) der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen, und unterstreicht, dass die Mission angemessene Aufmerksamkeit auf Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf diesem Gebiet rich-ten muss, begrüßt die Erarbeitung einer Strategie für den Schutz von Zivilpersonen und einer Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, legt der Mission nahe, diese umzusetzen, und ersucht den Generalsekre-tär, in seinen Berichten an den Sicherheitsrat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategien zu nen-nen;

4. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 b) v) der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mis-sion zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivil-personen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt aus-geht;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die geografische Rekonfiguration der von der Mission ein-gesetzten militärischen Kräfte und Mittel beabsichtigt, um den Schwerpunkt auf die instabilen Hochrisiko-gebiete und den damit verbundenen Schutzbedarf zu legen, legt der Mission nahe, diese Maßnahmen zu beschleunigen, bekundet in dieser Hinsicht seine Besorgnis über die derzeitige Verschlechterung der Si-cherheitslage in Teilen des Staates Jonglei und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Anstrengungen der Mission sind, als Teil ihres Mandats neben ihren Tätigkeiten zur Krisenbewältigung die friedliche Beilegung von Konflikten zu unterstützen;

²⁸³ S/2012/135, Anlage.

7. *fordert* die Regierung Südsudans *erneut auf*, mehr Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung zu übernehmen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu stärkerer Zusammenarbeit mit der Mission;

8. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 b) iv) bis vi) der Resolution 1996 (2011) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

9. *verweist* auf die in Resolution 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 dargelegte Rolle der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und stellt fest, dass diese Funktionen der Truppe und des Mechanismus von den Parteien entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 6 der Resolution 2057 (2012) operationalisiert worden sind;

10. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit der Mission nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal der Mission, namentlich den Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee am 21. Dezember 2012, fordert eine rasche und gründliche Untersuchung dieser Angriffe und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben;

11. *begrüßt* die Initiative der Mission, eine Informationskampagne im ganzen Land einzuleiten, und legt der Mission nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eine wirksame Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln und ihre Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften weiter auszubauen, damit das Mandat der Mission besser verstanden wird, einschließlich durch den Einsatz von Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung und Sprachmittlern;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Südsudan verbracht werden können;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

14. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) eingegangen werden;

15. *begrüßt* es, dass die Regierung Südsudans eine Kommission zur Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche eingesetzt hat, und fordert die Regierung *auf*, diese Untersuchungen im Rahmen eines transparenten Prozesses durchzuführen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁸⁴, legt der Mission nahe, diese Richtlinien weiter vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

²⁸⁴ S/2013/110, Anlage.

17. *begrüßt*, dass bei der Demobilisierung der Kindersoldaten Fortschritte erzielt wurden und dass die Regierung Südsudans am 12. März 2012 einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kindern unterzeichnet hat, in dem die Entschlossenheit bekräftigt wird, alle Kinder aus der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee freizulassen, anerkennt die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans, fordert die weitere Umsetzung des Aktionsplans, ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb der Mission, und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im September 2011 eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

18. *würdigt*, dass der Nationale Ministerrat den Beitritt zu neun grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften und Fakultativprotokollen gebilligt hat, und legt der Regierung Südsudans nahe, weitere wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkommen, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht die Mission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure der Vereinten Nationen, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die von der Regierung Südsudans getroffene Maßnahme, eine auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Mitarbeiterin der Mission auszuweisen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, diese Entscheidung rückgängig zu machen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, gemäß ihren jüngsten Zusagen die Zusammenarbeit mit der Mission in Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zu verstärken und die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten;

20. *bekundet außerdem* seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Gewalt, insbesondere im Dreistaatengebiet Lakes, Unity und Warrap sowie in den Staaten Jonglei und Western Bahr el Ghazal, und den dadurch verursachten Tod Hunderter Menschen, die Fälle der Entführung von Frauen und Kindern und die Vertreibung Zehntausender Zivilpersonen und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen in Südsudan anzugehen;

21. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁵³ und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung von Frauen bei der Überarbeitung der Verfassung Südsudans, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

22. *fordert* die Behörden Südsudans *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, darunter auch illegale bewaffnete Gruppen oder Elemente der Sicherheitskräfte Südsudans, zur Rechenschaft zu ziehen und allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

23. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe von internationalen Partnern und in Zusammenarbeit mit ihnen ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, fordert die Regierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels mit der Mission verstärkt zusammenzuarbeiten, und ersucht die Mission, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

24. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, die nationale Strategie für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verfeinern und vollständig umzusetzen, einschließlich für Soldatinnen und Kindersoldaten, um ein wirksames Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auf kohärente Weise voranzutreiben, und ersucht die Mission, mit der Regierung in Abstimmung mit allen zuständigen Akteuren der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Partnern in Unterstüt-

zung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* die Mission *auf*, sich mit der Regierung Südsudans abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in Südsudan zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seine vierteljährlichen Berichte über die Mission eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Mission, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den regionalen und internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die Widerstandsarmee des Herrn aufzunehmen;

26. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und genehmigt im Rahmen der in Ziffer 1 der Resolution 1996 (2011) festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Multiplikatoren anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

27. *stellt fest*, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die operativen Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente auf das vereinbarte Niveau anzuheben;

28. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ist, stellt fest, dass Maßnahmen getroffen werden, um diese Situation zu beheben, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuweichen und die Mission besser in die Lage zu versetzen, ihr Mandat durchzuführen;

29. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung der Friedenskonsolidierungsaufgaben im Mandat der Mission ist, nimmt Kenntnis von den in den jüngsten Berichten des Generalsekretärs umrissenen, vorrangig zu erbringenden Leistungen im Bereich der Friedenskonsolidierung sowie von der Unterstützung des Friedenskonsolidierungsfonds auf diesen Gebieten und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auch weiterhin durch regelmäßige Berichte über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, die das System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung konkreter Friedenskonsolidierungsaufgaben erzielt, insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der institutionellen Entwicklung der Polizei, der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und des Justizsektors, des Aufbaus von Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der raschen Wiederherstellung, der Formulierung einer nationalen Politik zu Schlüsselfragen der Staatsbildung und der Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und mit dem Ziel, zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Überwachung von Fortschritten auf diesen Gebieten beizutragen, und betont die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Südsudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden;

30. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine gemeinsame Überprüfung der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen vorzunehmen, in Unterstützung der Ausweitung der zivilen staatlichen Autorität, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines im März 2014 vorzulegenden periodischen Berichts über die Erkenntnisse aus dieser Überprüfung Bericht zu erstatten, und sieht der Prüfung dieser Erkenntnisse mit Interesse entgegen, um eine möglichst wirksame und effiziente Durchführung des Mandats der Mission zu gewährleisten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über den voraussichtlichen Zeitplan für die Entsendung aller Anteile der Mission Bericht zu erstatten, einschließlich über den Stand der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern, der Entsendung der wichtigsten Unterstützungskräfte und der Errichtung der materiellen Infrastruktur der Mission und ihre Auswirkungen auf die Entsendung der Mission, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat über den voraussichtlichen Zeitplan für die vollständige Personalausstattung der Mission Bericht zu erstatten;

32. *stellt fest*, dass die Mission derzeit Gespräche mit Südsudan führt, um die im Bericht des Generalsekretärs²⁸⁵ dargelegten Fortschrittskriterien zu überarbeiten und zu aktualisieren, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seiner periodischen Berichte regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

33. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine strategische Lücke in der Mobilität der Mission besteht und dass sie weiterhin äußerst dringend Luft- und andere Mobilitätskapazitäten, namentlich Militärhubschrauber und Flussfährtkapazitäten, benötigt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt um die Bereitstellung von Lufteinheiten für die Mission zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über die Maßnahmen zur Kräfteaufstellung sowie über weitere Strategien aufzunehmen, durch die diese kritische militärische Lücke ausgeglichen werden könnte;

34. *betont seine Sorge* um die Sicherheit des Personals der Mission, begrüßt die Entschlossenheit der Missionsleitung, umsichtige Sicherheitspraktiken zu erarbeiten, umzusetzen und fortlaufend zu verfeinern, und betont, wie wichtig ihre durchgängige wirksame Anwendung ist, namentlich der Flugsicherheitsverfahren für zivile Hubschrauber, unterstreicht, dass die Mission über alle angemessenen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats verfügen muss, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Mission über Mobilitäts-, Aufklärungs-, Überwachungs-, Frühwarn- und Schnelleingreifkapazitäten sowie über ungehinderten Zugang zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen wahrnehmen zu können;

35. *begrüßt* den Abschluss des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen mit der Regierung Südsudans, missbilligt die schweren Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, die der Generalsekretär in seinen Berichten dokumentiert hat, und fordert die Gastregierung auf, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen;

36. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen und multilateralen Partner eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe mit den nationalen Prioritäten, namentlich dem Entwicklungsplan Südsudans, im Einklang steht und dass eine priorisierte Unterstützung erbracht werden kann, die den konkreten Bedürfnissen und Prioritäten Südsudans auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entspricht, unterstreicht die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass diejenigen, die einen komparativen Vorteil haben, mit Aufgaben betraut werden, die diesem Vorteil Rechnung tragen, und ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, das System der Vereinten Nationen weiterhin in den maßgeblichen Mechanismen und Prozessen für internationale Hilfe zu vertreten;

37. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Ideen aus dem unabhängigen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe für zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit²⁸² zu untersuchen, die in Südsudan umgesetzt werden könnten;

38. *ersucht* den Generalsekretär insbesondere, im Interesse des Aufbaus nationaler Kapazitäten nach Möglichkeit jede Chance zu nutzen, um geeignete Anteile der Mission mit den entsprechenden Stellen Südsudans an einem Standort unterzubringen, und Gelegenheiten für die Erzielung frühzeitiger Friedensdividenden durch Beschaffungen vor Ort und, soweit möglich, die anderweitige Erhöhung des Beitrags der Mission zur Wirtschaft zu suchen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

²⁸⁵ S/2012/486.

40. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind, erinnert daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, begrüßt die Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013), ersucht den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneter Konflikts sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und legt der Mission sowie der Regierung Südsudans nahe, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und ermutigt in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

42. *ersucht* die Mission, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer derzeitigen Fähigkeiten darauf vorzubereiten, eine Rolle bei der Koordinierung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die Vorbereitung glaubhafter nationaler Wahlen im Jahr 2015 zu übernehmen, insbesondere in Abstimmung mit der Regierung Südsudans und denjenigen Mitgliedstaaten, die willens und imstande sind, Unterstützung zu leisten, und legt den nationalen Behörden, der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen internationalen Partnern eindringlich nahe, in dieser Hinsicht rasche Anstrengungen zu unternehmen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6998. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7010. Sitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7013. Sitzung am 30. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,